

713 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XVIII. GP

Nachdruck vom 10. 11. 1992

Regierungsvorlage

Bundesgesetz, mit dem das Zollgesetz 1988, das Außenhandelsgesetz 1984 und das Handelsstatistische Gesetz 1988 geändert werden

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

Das Zollgesetz 1988, BGBl. Nr. 644/1988, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 463/1992, wird wie folgt geändert:

1. An die Stelle des § 4 treten die folgenden §§ 4, 4 a und 4 b:

„Vertragszollsätze“

§ 4. (1) Vertragszollsätze sind die durch völkerrechtliche Vereinbarungen bestimmten Zollsätze. Ein Vertragszollsatz ist nur dann anzuwenden, wenn er günstiger ist als ein im Zolltarif festgelegter allgemeiner Zollsatz oder ein anderer Vertragszollsatz.

(2) Vertragszollsätze sind auch auf Waren anzuwenden, die

1. ihren Ursprung in Zollausschlüssen (§ 1 Abs. 2) haben,
2. aus dem freien Verkehr ausgeführt worden sind und wieder in das Zollgebiet eingeführt werden. Im Zollausland notwendig gewordene Instandsetzungen hindern die Anwendung von Vertragszollsätzen nicht, wobei aber ein Integrationszollsatz (Vorzugszollsatz gemäß § 1 Abs. 1 Z 11 Integrations-Durchführungsgesetz 1988) nur dann anzuwenden ist, wenn die Instandsetzung in einer Vertragspartei eines Integrationsabkommens gemäß § 3 Abs. 1 Integrations-Durchführungsgesetz 1988 erfolgt ist, für die der betreffende Zollsatz gilt, oder wenn bei Instandsetzung in einem Drittland das dafür berechnete Entgelt oder die Wertsteigerung die für die Anwen-

dung des betreffenden Integrationszollsatzes vorgesehenen Toleranzgrenzen für Arbeiten in Drittländern nicht überschreitet.

Ursprungsregeln

§ 4 a. (1) Die nachfolgenden Absätze gelten, soweit der Ursprung einer Ware maßgebend ist, für die Anwendung

- a) von Zollsätzen des Zolltarifs oder völkerrechtlicher Vereinbarungen, soweit nicht besondere Bestimmungen über den Ursprung für präferentielle Zwecke bestehen, oder
- b) anderer als zolltariflicher Maßnahmen, die durch bundesgesetzliche Vorschriften für den grenzüberschreitenden Warenverkehr festgelegt sind.

(2) Ursprungswaren eines Landes sind Waren, die in diesem Land im Sinne des Abs. 3 vollständig gewonnen oder hergestellt worden sind oder im Sinne des Abs. 4 der letzten Be- oder Verarbeitung unterzogen worden sind. Für Zwecke der Ursprungsermittlung schließt der Begriff „Land“ auch das Küstenmeer des betreffenden Landes ein.

(3) Vollständig in einem Land gewonnene oder hergestellte Waren sind:

- a) mineralische Stoffe, die in diesem Land gewonnen worden sind;
- b) pflanzliche Erzeugnisse, die in diesem Land geerntet worden sind;
- c) lebende Tiere, die in diesem Land geboren oder ausgeschlüpft sind und die dort aufgezogen worden sind;
- d) Erzeugnisse, die von in diesem Land gehaltenen lebenden Tieren gewonnen worden sind;
- e) Jagdbeute und Fischfänge, die in diesem Land erzielt worden sind;
- f) Erzeugnisse der Seefischerei und andere Meereserzeugnisse, die außerhalb des Küstenmeeres eines Landes von Schiffen aus gefangen worden sind, die in diesem Land ins Schiffsregister eingetragen oder angemeldet sind und die Flagge dieses Landes führen;
- g) Waren, die an Bord von Fabrikschiffen aus unter lit. f genannten Erzeugnissen hergestellt

- worden sind, die ihren Ursprung in diesem Land haben, sofern die Fabrikschiffe in diesem Land ins Schiffsregister eingetragen oder angemeldet sind und die Flagge dieses Landes führen;
- h) Erzeugnisse, die aus dem Meeresgrund oder Meeresuntergrund außerhalb des Küstenmeeres gewonnen worden sind, sofern dieses Land ausschließlich Nutzungsrechte für diesen Meeresgrund oder -untergrund besitzt;
 - i) Ausschuß und Abfälle, die bei Herstellungs vorgängen anfallen, und Altwaren, wenn sie in diesem Land gesammelt worden sind und nur zur Gewinnung von Rohstoffen verwendet werden können;
 - j) Waren, die in diesem Land ausschließlich aus den unter lit. a bis i genannten Waren oder ihren Folgerzeugnissen jeglicher Herstellungsstufe hergestellt worden sind.

(4) Eine Ware, an deren Herstellung zwei oder mehrere Länder beteiligt waren, ist Ursprungsware des Landes, in dem sie der letzten wesentlichen und wirtschaftlich gerechtfertigten Be- oder Verarbeitung unterzogen worden ist, die in einem dazu eingerichteten Unternehmen vorgenommen worden ist und zur Herstellung eines neuen Erzeugnisses geführt hat oder eine bedeutende Herstellungsstufe darstellt. Bei der Beurteilung, ob diese Voraussetzungen vorliegen, sind die erzeugungs- und handelsrelevanten Umstände des Einzelfalles sowie der Handelsgebrauch des in Betracht kommenden Wirtschaftszweiges zu berücksichtigen.

(5) Eine Be- oder Verarbeitung, bei der festgestellt worden ist oder bei der die festgestellten Tatsachen die Vermutung rechtfertigen, daß sie nur die Umgehung von Bestimmungen bezweckt, die in bundesgesetzlichen Regelungen betreffend die Einfuhr von Waren bestimmter Länder gelten, kann den so erzeugten Waren keinesfalls im Sinne des Abs. 4 die Eigenschaft von Ursprungswaren des Be- oder Verarbeitungslandes verleihen.

(6) Zubehör und Ersatzteile sowie Werkzeugausstattungen, die gleichzeitig mit Geräten, Maschinen, Apparaten oder Fahrzeugen geliefert werden, zu deren normaler Ausrüstung sie gehören, haben den Ursprung der betreffenden Geräte, Maschinen, Apparate oder Fahrzeuge.

(7) Bei der Bestimmung des Ursprungs von Waren bleibt der Ursprung der zur Herstellung der Waren verwendeten Energietoffe, Einrichtungen, Maschinen und Werkzeuge außer Betracht. Zerlegte oder nicht zusammengebaute Waren, die aus Gründen der Beförderung oder Herstellung in Teilsendungen eingeführt werden, sind hinsichtlich ihres Ursprungs als einheitliche Ware zu behandeln, wenn der Anmelder die Zusammengehörigkeit der Teilsendungen und den Ursprung der Ware als Ganzes nachweist. Umschließungen eingeführter Waren sind, wenn sie als selbständige Ware zu

verzollen sind, auch hinsichtlich des Ursprungs als selbständige Waren zu behandeln; im übrigen gelten sie als Ursprungserzeugnisse des Landes, in dem die Waren ihren Ursprung haben.

(8) Wenn es zur Vermeidung von Zweifelsfällen oder zur Wahrnehmung wirtschafts- oder handelspolitischer Interessen notwendig ist, hat der Bundesminister für Finanzen im Einvernehmen mit dem Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten und, soweit es sich um Waren handelt, für die der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft nach dem Außenhandelsgesetz 1984, BGBl. Nr. 184, zur Erteilung der Einfuhrbewilligung zuständig ist, auch im Einvernehmen mit diesem Bundesminister, unter Beachtung von völkerrechtlichen Vereinbarungen über den Ursprung von Waren durch Verordnung zu bestimmen, welche Voraussetzungen bei bestimmten Waren gegeben sein müssen, damit diese Waren als Ursprungserzeugnisse im Sinne der Abs. 3 bis 7 anzusehen sind.

Ursprungs nachweise

§ 4 b. (1) Die Richtigkeit einer Erklärung über das Ursprungsland hat der Anmelder durch Vorlage der Frachtpapiere, der Handelsrechnung, des kaufmännischen Schriftwechsels oder anderer geeigneter Unterlagen nachzuweisen. Wenn es aus gesamtwirtschaftlichem Interesse oder auf Grund völkerrechtlicher Vereinbarungen zur Sicherung der Einhaltung der Ursprungsregeln gemäß § 4 a erforderlich ist, hat der Bundesminister für Finanzen im Einvernehmen mit dem Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten und, soweit es sich um Waren handelt, für die der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft nach dem Außenhandelsgesetz 1984, BGBl. Nr. 184, zuständig ist, auch im Einvernehmen mit diesem Bundesminister, durch Verordnung zu bestimmen, inwieweit der Ursprung von Waren bei der Einfuhr durch ein Ursprungszeugnis nachzuweisen ist.

(2) Ein Ursprungszeugnis muß

- a) von einer Behörde oder einer anderen vom Ausstellungsland dazu ermächtigten und zuverlässigen Stelle ausgestellt sein,
- b) alle Angaben enthalten, die zur Feststellung der Nämlichkeit der Waren, auf die es sich bezieht, erforderlich sind, insbesondere
 - Zahl, Art, Zeichen und Nummern der Packstücke,
 - Art der Waren,
 - das Roh- und Eigengewicht der Waren; ist das Eigengewicht nicht bekannt, ist das Reingewicht der Waren anzugeben; diese Angaben können jedoch durch andere ersetzt werden, insbesondere Zahl oder Rauminhalt, wenn die Waren während des Transports erheblichen Gewichtsveränderungen unterliegen oder wenn das

713 der Beilagen

3

Gewicht nicht feststellbar ist oder wenn die Feststellung der Nämlichkeit der Waren normalerweise durch diese anderen Angaben gewährleistet ist,

— Name des Absenders;

c) bescheinigen, in welchem Land (Gebiet) die darin genannten Waren ihren Ursprung haben.

(3) Auch bei Vorlage eines Ursprungszeugnisses, das die Bedingungen des Abs. 2 erfüllt, kann das Zollamt im Falle ernsthafter Zweifel am erklärten Ursprung der Ware oder an der Echtheit oder Richtigkeit des Ursprungszeugnisses weitere Beweismittel verlangen, um sicherzustellen, daß die Erklärung des Ursprungs den geltenden Rechtsvorschriften entspricht.

(4) § 4 a ist auch für die Bestimmung des Ursprungs von aus dem Zollgebiet ausgeführten Waren anzuwenden. Ursprungszeugnisse sind nach diesen Regeln sowie unter Beachtung von Abs. 2 auszustellen. Wenn aber der Antragsteller daragt, daß im Bestimmungsland für die Zwecke der Bestimmung des Ursprungs der Waren Vorschriften oder völkerrechtliche Vereinbarungen gelten, die den in diesem Bundesgesetz vorgesehenen Ursprungsregeln inhaltlich nicht entsprechen, und diese bekanntigt, können Ursprungszeugnisse nach diesen ausgestellt werden.

(5) Der Bundesminister für Finanzen hat, soweit dies zur Erleichterung oder Beschleunigung des Zollverfahrens oder zur Anpassung an völkerrechtliche Vereinbarungen erforderlich ist, durch Verordnung nähere Bestimmungen über die Ausstellung von Ursprungszeugnissen, insbesondere über deren formale Gestaltung, festzulegen.“

2. § 202 lit. b lautet:

„b) hinsichtlich der §§ 4 a Abs. 8, 4 b Abs. 1, 9 Abs. 7, 67 Abs. 4, 68 Abs. 3 Z 1, 68 Abs. 9 und 91 Abs. 6 der Bundesminister für Finanzen im Einvernehmen mit dem Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten und — so weit dies in den angeführten Bestimmungen vorgesehen ist — mit dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft;“.

3. Dem § 203 wird folgender neuer Abs. 2 eingefügt:

„(2) Die §§ 4, 4 a, 4 b und 202 lit. b in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 000/1992 treten mit 1. Jänner 1993 in Kraft.“

4. Die bisherigen Abs. 2 und 3 des § 203 erhalten die Absatzbezeichnungen 3 und 4.

Artikel II

Das Außenhandelsgesetz 1984, BGBl. Nr. 184, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 469/1992, wird wie folgt geändert:

1. § 10 Abs. 1 lit. b lautet:

„b) zum Nachweis des Ursprungs einer Ware, insbesondere unter den Voraussetzungen des § 12 Abs. 1 lit. a bis d, Ursprungszeugnisse verlangen; diese haben den §§ 4 a und 4 b des Zollgesetzes 1988 zu entsprechen.“

2. Der derzeitige Text des § 24 erhält die Absatzbezeichnung (1). Folgender Abs. 2 wird angefügt:

„(2) § 10 Abs. 1 lit. b in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 000/1992 tritt mit 1. Jänner 1993 in Kraft.“

Artikel III

Das Handelsstatistische Gesetz 1988, BGBl. Nr. 661/1987, wird geändert wie folgt:

1. § 20 Abs. 1 lit. a lautet:

„a) das Land, auf das die Definition des § 4 a des Zollgesetzes 1988 zutrifft. Ist dieses Land dem Anmeldepflichtigen nicht bekannt, so ist das Herkunftsland (Abs. 2) anzugeben;“.

2. § 26 Abs. 1 lautet:

„(1) Dieses Bundesgesetz tritt mit 1. Jänner 1988 in Kraft. § 20 Abs. 1 lit. a in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 000/1992 tritt mit 1. Jänner 1993 in Kraft.“

VORBLATT**Problem:**

Österreich ist nach Anhang XVI zum EWR-Vertrag verpflichtet, die von der EWG nach der Verordnung (EWG) 802/1968 in der geltenden Fassung vorgesehenen Ursprungsregeln für den Bereich des öffentlichen Beschaffungswesens anzuwenden.

Lösung:

Die Bestimmungen der Ursprungsregeln in Österreich sind im Zollgesetz 1988 grundgelegt. Da Österreich im Beitrittsfall die Ursprungsregeln der Verordnung 802/68 unmittelbar anzuwenden haben wird, erscheint es angezeigt, die derzeitige relativ unbefriedigende Gestaltung der Ursprungsregeln im § 4 ZollG bereits vor einem EG-Beitritt Österreichs zu ändern und der Verordnung 802/68 bzw. dem vorgesehenen Zollkodex der EG anzugeleichen, wobei auch die einschlägigen Bestimmungen des Anhangs D.1 der Konvention des Zollrates zur Vereinfachung und Harmonisierung des Zollverfahrens (Kyoto-Konvention) berücksichtigt werden.

Für den Beschaffungsbereich wird eine entsprechende normative Regelung, die die Anwendung dieser Ursprungsregeln für diesen Bereich festlegt, im in Ausarbeitung befindlichen Vergabegesetz zu treffen sein.

Alternativen:

Übernahme der EG-Ursprungsregeln punktuell nur für den Beschaffungsbereich und Aufschließung der generellen Übernahme für den gesamten Zollbereich bis zum Beitrittszeitpunkt.

EG-Konformität:

Da es sich um die Übernahme einer EG-Regelung handelt, ist die EG-Konformität gegeben.

Kosten:

Keine.

Erläuterungen

1. Allgemeiner Teil

Österreich ist nach Anhang XVI zum EWR-Vertrag (Ziffer 4. lit. m der Rechtsakte, auf die Bezug genommen wird; Band 2 Seite 861) verpflichtet, die von der EWG nach der Verordnung (EWG) 802/1968 in der geltenden Fassung vorgesehenen Ursprungsregeln für den Bereich des öffentlichen Beschaffungswesens anzuwenden.

Die Bestimmungen der Ursprungsregeln in Österreich sind im Zollgesetz 1988 grundgelegt. Da Österreich im Beitrittsfall die Ursprungsregeln der Verordnung 802/68 unmittelbar anzuwenden haben wird, erscheint es angezeigt, die derzeitige relativ unbefriedigende Gestaltung der Ursprungsregeln im § 4 ZollG bereits vor einem EG-Beitritt Österreichs zu ändern und der Verordnung 802/68 bzw. dem vorgesehenen Zollkodex der EG anzugeleichen, wobei auch die einschlägigen Bestimmungen des Anhangs D.1 der Konvention des Zollrates zur Vereinfachung und Harmonisierung des Zollverfahrens (Kyoto-Konvention) berücksichtigt werden.

Im Hinblick auf den Umfang der vorzusehenden Bestimmungen erscheint es zweckmäßig, den derzeitigen § 4 aufzuteilen. Der neue § 4 soll sich lediglich mit dem Begriff der Vertragszollsätze befassen. Bestimmungen zu diesem Begriff sind unbeschadet der Normierungen im § 1 des Zolltarifgesetzes auch im Zollgesetz als Grundnorm für das Zollwesen unverzichtbar. Der meritorische Teil der Ursprungsregeln soll im neuen § 4a enthalten sein, die Bestimmungen über Ursprungsnachweise im neuen § 4 b.

Die vorgesehenen Verordnungsermächtigungen entsprechen gleichartigen Regelungen im EG-Bereich. Sie sollen es ermöglichen, im Bedarfsfall für einzelne Waren, bei denen sich eine solche Vorgangsweise als notwendig erweist, besondere Ursprungsregeln festzulegen. Derzeit ist nicht beabsichtigt, die relativ zahlreichen Sonderbestimmungen, mit denen die EWG für bestimmte Waren besondere Ursprungsregeln festgelegt hat, für den österreichischen Bereich nachzuvollziehen. Deren Anwendung wird erst im Beitrittsfall erforderlich sein.

Bemerkt sei, daß im Rahmen der Uruguay-Runde des GATT an einem Kodex über Ursprungsregeln gearbeitet wird, dessen Text im wesentlichen auf administrativer Ebene akkordiert ist. Mit einem Inkrafttreten dieses Kodex in unmittelbarer Zukunft kann nicht gerechnet werden. Außerdem sieht der Kodex vor, daß Detailregelungen erst nach Abschluß umfangreicher Arbeiten im Rahmen des Internationalen Zollrates in Brüssel auszuarbeiten sind. Mit dem Abschluß dieser Arbeiten kann daher erst in einigen Jahren gerechnet werden. Zu diesem Zeitpunkt wird auch die EG ihre Ursprungsregeln den Bestimmungen des Kodex anzugleichen haben.

Die Ursprungsregeln sowie die Bestimmungen über Ursprungsnachweise sollen auch für die Ausfuhr Geltung haben. Mit einer derartigen, den EG-Bestimmungen entsprechenden Regelung wird auch für Österreich eine sichere rechtliche Grundlage für diesen Bereich geschaffen.

Die vorgeschlagene Novelle bedingt auch die Anpassung von Zitierungen des § 4 ZollG im Außenhandelsgesetz 1984 und im Handelsstatistischen Gesetz 1988.

Gegenüber der bestehenden Rechtslage entstehen durch die vorgeschlagene Neuregelung keine zusätzlichen Kosten.

Das zu beschließende Bundesgesetz steht als Übernahme von EG-Regelungen mit der österreichischen Integrationspolitik voll im Einklang.

Die kompetenzrechtliche Grundlage für die Erlassung dieses Bundesgesetzes ist durch Art. 10 Abs. 1 Z 2 B-VG und § 7 Abs. 1 F-VG in Verbindung mit § 6 Z 4 FAG 1989, BGBl. Nr. 687/1988, gegeben.

2. Besonderer Teil

Zu Artikel I:

Zu Z 1:

§ 4 ZollG in seiner derzeitigen Fassung enthält die Bestimmungen über Vertragszollsätze und über Ursprungsregeln für deren Anwendung. Der Umfang der neu vorzusehenden Bestimmungen

über Ursprungsregeln und Ursprungsnachweise macht es erforderlich, den derzeitigen § 4 in drei neue Paragraphen aufzuteilen, deren erster (§ 4) sich nunmehr ausschließlich mit der Definition der **Vertragszollsätze** und ihres Anwendungsbereiches befaßt. Bestimmungen zum Begriff der Vertragszollsätze sind unbeschadet der Normierungen im § 1 des Zolltarifgesetzes auch im Zollgesetz als Grundnorm für das Zollwesen unverzichtbar. Auch enthält § 1 des Zolltarifgesetzes keine Definition des Begriffes Vertragszollsätze, sondern spricht lediglich über einen Teil ihres Anwendungsbereiches ab. Eine Änderung gegenüber dem derzeitigen Text des § 4 Abs. 1 (in der Fassung der Zollgesetznovelle BGBl. Nr. 463/1992) ist lediglich im zweiten Satz des Abs. 1 vorgesehen. Durch diese Änderung soll klargestellt werden, daß der Begriff „andere Vertragszollsätze“ innerhalb der Definition des ersten Satzes zu verstehen ist. Demnach ist etwa bei Zutreffen aller sonstigen Voraussetzungen ein GATT-Vertragszollsatz dann nicht anzuwenden, wenn ein ebenfalls durch völkerrechtliche Vereinbarung bestimmter günstigerer Integrationszollsatz vorgesehen ist. Eine klarstellende Ergänzung des geltenden Textes betreffend Instandsetzungen erweist sich wegen des Wirksamwerdens des EWR-Abkommens und mehrerer Freihandelsabkommen (Türkei, CSFR, Polen, Ungarn, Israel) als geboten, um die richtige Auswahl unter den verschiedenen Vertragszollsätzen, unter denen verschiedene Integrationszollsätze sein können, treffen zu können. Eine Toleranzgrenze für Arbeiten in Drittländern ist beispielsweise im Protokoll 4 des EWR-Vertrages, Art. 11 Abs. 2 lit. b sublit. ii, enthalten.

Bei der Ausarbeitung der §§ 4 a und 4 b wurde im weitestmöglichen Ausmaß von den Formulierungen des Zollkodex der EG in der nach menschlicher Voraussicht endgültigen Fassung ausgegangen. Erforderlichenfalls wurde auch auf Formulierungen der Verordnung (EWG) 802/68 sowie des Anhangs D.1 der Konvention des Brüsseler Zollrates zur Vereinfachung und Harmonisierung des Zollverfahrens (Kyoto-Konvention) zurückgegriffen.

§ 4 a Abs. 1 normiert den Anwendungsbereich der vorgesehenen **Ursprungsregeln**. Demnach kommt ihnen im Verhältnis zu besonderen Bestimmungen über den Präferenzursprung nur subsidiärer Charakter zu. Dies trifft insbesondere auf den Integrationsbereich (einschließlich der EFTA-Freihandelsabkommen mit Drittstaaten, die bereits abgeschlossen oder künftig abgeschlossen werden und ebenfalls besondere Ursprungsregeln enthalten) sowie auf das Präferenzzollgesetz zu. Bemerkt sei, daß sich die Interpretation des Begriffes „präferentielle Zwecke“ an Artikel XXIV des GATT zu orientieren haben wird. Bei der Anwendung anderer zolltariflicher Maßnahmen ist jedoch von den hier vorgesehenen Ursprungsregeln auszugehen. Durch besondere bundesgesetzliche Vorschriften kann darüber hinaus vorgesehen werden, daß diese

Ursprungsregeln auch bei der Anwendung anderer Maßnahmen heranzuziehen sind. Dies wird etwa für den Bereich des öffentlichen Beschaffungswesens auf Grund einer Bestimmung des EWR-Vertrages notwendig sein. Zu den anderen Bereichen, bei denen die Ermittlung des Ursprungs von Waren von Bedeutung ist, zählen vor allem das Außenhandelsgesetz, das Handelsstatistische Gesetz und das Antidumpinggesetz.

§ 4 a Abs. 2 enthält die allgemeine Definition des Begriffes „Ursprungswaren“, die entweder in einem einzigen Land gänzlich erzeugt oder in einem bestimmten Land, das als Ursprungsland anzusehen ist, der letzten Be- oder Verarbeitung im Sinne des Abs. 4 unterzogen worden sind.

§ 4 a Abs. 3 enthält die Definition des Begriffes von vollständig in einem einzigen Land gewonnenen oder hergestellten Waren. Sie entspricht den diesbezüglichen Bestimmungen auf internationaler Ebene.

§ 4 a Abs. 4 definiert die letzte Be- oder Verarbeitung im Sinne der bestehenden EG-Vorschriften. Die Voraussetzungen hierfür sind, daß die Be- oder Verarbeitung

- wesentlich,
- wirtschaftlich rechtfertigt,
- in einem dazu eingerichteten Unternehmen vorgenommen worden sein und
- zur Herstellung eines neuen Erzeugnisses geführt haben oder eine bedeutende Herstellungsstufe darstellen muß.

Da die Ermittlung des Ursprungs von Waren im nichtpräferentiellen Bereich nur im Lichte der Umstände des jeweiligen Einzelfalles möglich ist, muß sich eine Legaldefinition notwendigerweise auf eine verhältnismäßig allgemeine Umschreibung der heranzuziehenden Parameter beschränken. Um die Umsetzung dieser EG-Bestimmung im Lichte des Legalitätsprinzips zu erleichtern, wurde ausdrücklich normiert, daß bei der Beurteilung der Erfüllung dieser Parameter die erzeugungs- und handelsrelevanten Umstände des jeweiligen Einzelfalles sowie der Handelsgebrauch der in Betracht kommenden Branche zu berücksichtigen sind.

§ 4 a Abs. 5 schließt die Berücksichtigung von Be- oder Verarbeitungen aus, die die Vermutung rechtfertigen, daß sie nur zu Zwecken der Umgehung von Ursprungsregeln und damit von Bestimmungen, die nur für Waren bestimmter Länder gelten, vorgenommen worden sind. Auch diese Bestimmung entspricht den EG-Regeln. Eine gleiche Behandlung von Umgehungen, die festgestellt worden sind, mit Fällen, in denen die festgestellten Tatsachen die Vermutung einer Umgehung rechtfertigen, ist im nichtpräferentiellen Bereich unumgänglich, da in diesem Bereich mangels einer diesbezüglichen völkerrechtlichen Vereinbarung keine Möglichkeit der Nachprüfung

713 der Beilagen

7

von Ursprungsnachweisen durch das Ausfuhrland besteht.

§ 4 a Abs. 7 und 8 enthalten Sonderbestimmungen für Ausrüstungsgegenstände sowie für die Ursprungsbehandlung von Waren in Teilsendungen (zB Anlagen, die nur im Bestimmungsland zusammengebaut bzw. aufgestellt werden können).

§ 4 Abs. 8 enthält eine Verordnungsermächtigung, die einer gleichartigen Regelung im EG-Bereich entspricht. Diese Ermächtigung soll es ermöglichen, im Bedarfsfall für einzelne Waren, bei denen eine solche Vorgangsweise notwendig wird, besondere Ursprungsregeln festzulegen. Die EG hat von ihrer analogen Regelung bisher in relativ zahlreichen Einzelfällen Gebrauch gemacht und besondere Ursprungsregeln, dh. bestimmte Be- oder Verarbeitungsvorgänge oder Prozentsatzkriterien, festgelegt, die erfüllt sein müssen, damit diese Waren als Ursprungserzeugnisse angesehen werden können. Derzeit ist nicht beabsichtigt, diese Sonderbestimmungen für den österreichischen Bereich nachzuvollziehen. Deren Anwendung wird erst im Beitrittsfall erforderlich sein. Eine Notwendigkeit zu bestimmten Sonderregelungen kann sich jedoch sowohl aus nationalen als auch aus zwischenstaatlich begründeten Überlegungen auch schon vorher ergeben. Bei ihrer Erlassung wird ebenfalls von den erzeugungs- und handelsrelevanten Umständen der jeweiligen Einzelfälle — soweit sie sich zu gleichgelagerten Warenkategorien zusammenfassen lassen, von deren diesbezüglichen Umständen — sowie vom Handelsgebrauch der in Betracht kommenden Branchen auszugehen sein.

§ 4 b enthält die Bestimmungen über Ursprungsnachweise, insbesondere Ursprungszeugnisse.

§ 4 b Abs. 1 bestimmt zunächst, analog zur bisherigen Regelung betreffend Vertragszollsätze, in welcher Form der Anmelder die Richtigkeit einer Erklärung über das Ursprungsland nachzuweisen hat. In aller Regel wird hiefür die Vorlage verschiedener kaufmännischer Unterlagen, insbesondere der Handelsrechnung, ausreichen. Durch eine Verordnungsermächtigung soll jedoch die Möglichkeit vorgesehen werden, aus bestimmten, genau determinierten Gründen zur Sicherung der Einhaltung der Ursprungsregeln — und damit zur Vermeidung der Umgehung von Regelungen, die nur für Waren bestimmter Länder vorgesehen sind — diesen Nachweis an die Vorlage eines Ursprungszeugnisses zu binden. Diese Bestimmung stellt eine notwendige Ergänzung der nach dem Außenhandelsgesetz gegebenen Möglichkeiten dar, die Vorlage von Ursprungszeugnissen zu verlangen, da das Außenhandelsgesetz auf andere Parameter abstellt als auf die Sicherung der Einhaltung der Ursprungsregeln.

§ 4 b Abs. 2 enthält die Bestimmungen über die Stelle, von der ein Ursprungszeugnis auszustellen

ist, sowie über den Inhalt eines solchen Zeugnisses. Diese Bestimmungen entsprechen ebenfalls den EG-Regelungen.

Neben den für die Identifizierung der Ware, auf die sich das Ursprungszeugnis bezieht, erforderlichen Angaben ist der wesentliche Inhalt eines solchen Zeugnisses die Bescheinigung des tatsächlichen Ursprungslandes. Der Begriff „Land“ muß jedoch durch die Beifügung des Klammerausdruckes „Gebiet“ ergänzt werden. Dies ist aus zwei Gründen notwendig. Einerseits stellt nicht jedes „Ursprungsland“ im weiteren Sinne ein völkerrechtlich anerkanntes Rechtssubjekt mit Staatencharakter dar; auf die Beispiele Hongkong und Taiwan sei hingewiesen. Andererseits soll durch diesen Klammerausdruck auch die Möglichkeit gegeben werden, Ursprungszeugnisse, in denen nach der Verordnung 802/68 die EWG als Ursprungsland angegeben ist, bei der Einfuhr anzuerkennen.

§ 4 b Abs. 3 ermächtigt das Zollamt, bei ernsten Zweifeln am erklärten Ursprung der Ware oder an der Echtheit oder Richtigkeit eines Ursprungszeugnisses trotz dessen Vorlage weitere Beweismittel für den erklärten Ursprung zu verlangen. Ein Ursprungszeugnis im nichtpräferentiellen Bereich, das auf keiner zwischenstaatlichen Vereinbarung beruht, unterliegt daher auch als öffentliche Urkunde jedenfalls der Beweiswürdigung durch das Zollamt.

Die bisher dargelegten Bestimmungen regeln den Ursprung von eingeführten Waren und dessen Nachweis. Es ist aber in vielen Fällen erforderlich, auch den Ursprung einer aus Österreich ausgeführten, insbesondere einer in Österreich gewonnenen oder hergestellten Ware zu beurteilen und nachzuweisen.

§ 4 b Abs. 4 normiert daher, daß die Ursprungsregeln des § 4 a auch für aus dem Zollgebiet ausgeführte Waren heranzuziehen sind. Auch für die Ausstellung von Ursprungszeugnissen für diese Waren gelten die gleichen Regeln wie für Zeugnisse für eingeführte Waren. In manchen Fällen ist es notwendig, daß Ursprungszeugnisse nach den Regeln, die im Bestimmungsland gelten, ausgestellt werden. Auch diese Möglichkeit ist nunmehr vorgesehen. In solchen Fällen wird dem in Österreich ausgestellten Ursprungszeugnis der Charakter einer Stellungnahme zum Ursprung der betreffenden Ware im Lichte der ausländischen Rechtsvorschriften zukommen.

Die Formulierung „von aus dem Zollgebiet ausgeführten Waren“ weist darauf hin, daß Ursprungszeugnisse in der Ausfuhr auch für Drittlandswaren ausgestellt werden können.

In Österreich werden Ursprungszeugnisse im nichtpräferentiellen Bereich gemäß § 16 Z 5 des Handelskammergegesetzes, BGBl. Nr. 183/1946, in der Fassung der 8. Handelskammergesetznovelle, BGBl. Nr. 620/1991, von den Kammerdirektionen

713 der Beilagen

der Kammern der gewerblichen Wirtschaft im übertragenen Wirkungsbereich ausgestellt. Es besteht keine Notwendigkeit, von dieser Regelung abzugehen.

Eine letzte Verordnungsermächtigung bietet schließlich die Möglichkeit, unter bestimmten Voraussetzungen nähere Bestimmungen über die Ausstellung von Ursprungszeugnissen, insbesondere über deren formale Gestaltung, aber auch über zusätzlich erforderliche Angaben in den Zeugnis-

sen, festzulegen. Auch dies entspricht den EG-Regeln.

Die **Ziffern 2 bis 4** regeln das Inkrafttreten der durch das vorgeschlagene Bundesgesetz zu bewirkenden Änderungen des Zollgesetzes.

Artikel II und III enthalten Anpassungen von Zitierungen des derzeitigen § 4 ZollG im Außenhandelsgesetz 1984 und im Handelsstatistischen Gesetz 1988 an die durch das vorgeschlagene Bundesgesetz geänderte Rechtslage.

Textgegenüberstellung

Vorgeschlagene Fassung

geltende Fassung

Vertragszollsätze

§ 4. (1) Vertragszollsätze sind die durch völkerrechtliche Vereinbarungen bestimmten Zollsätze. Ein Vertragszollsatz ist nur dann anzuwenden, wenn er günstiger ist als ein im Zolltarif festgelegter allgemeiner Zollsatz oder ein anderer Vertragszollsatz.

(2) Vertragszollsätze sind auch auf Waren anzuwenden, die

1. ihren Ursprung in Zollausschlüssen (§ 1 Abs. 2) haben,
2. aus dem freien Verkehr ausgeführt worden sind und wieder in das Zollgebiet eingeführt werden. Im Zollausland notwendig gewordene Instandsetzungen hindern die Anwendung von Vertragszollsätzen nicht, wobei aber ein Integrationszollsatz (Vorzugszollsatz gemäß § 1 Abs. 1 Z 11 Integrations-Durchführungsgesetz 1988) nur dann anzuwenden ist, wenn die Instandsetzung in einer Vertragspartei eines Integrationsabkommens gemäß § 3 Abs. 1 Integrations-Durchführungsgesetz 1988 erfolgt ist, für die der betreffende Zollsatz gilt, oder wenn bei Instandsetzung in einem Drittland das dafür berechnete Entgelt oder die Wertsteigerung die für die Anwendung des betreffenden Integrationszollsatzes vorgesehenen Toleranzgrenzen für Arbeiten in Drittländern nicht überschreitet.

Ursprungsregeln

§ 4 a. (1) Die nachfolgenden Absätze gelten, soweit der Ursprung einer Ware maßgebend ist, für die Anwendung

- a) von Zollsätzen des Zolltarifs oder völkerrechtlicher Vereinbarungen, soweit nicht besondere Bestimmungen über den Ursprung für präferentielle Zwecke bestehen, oder
- b) anderer als zolltariflicher Maßnahmen, die durch bundesgesetzliche Vorschriften für den grenzüberschreitenden Warenverkehr festgelegt sind.

(2) Ursprungswaren eines Landes sind Waren, die in diesem Land im Sinne des Abs. 3 vollständig gewonnen oder hergestellt worden sind oder im Sinne des Abs. 4 der letzten Be- oder Verarbeitung unterzogen worden sind. Für Zwecke der Ursprungsermittlung schließt der Begriff „Land“ auch das Küstenmeer des betreffenden Landes ein.

Vertragszölle, Ursprungszeugnisse

§ 4. (1) Vertragszollsätze sind die durch völkerrechtliche Vereinbarungen bestimmten Zollsätze. Sie sind nur dann anzuwenden, wenn sie günstiger sind als die im Zolltarif festgelegten allgemeinen Zollsätze oder andere Vertragszollsätze.

(2) Vertragszollsätze sind auch auf Waren anzuwenden, die

1. ihren Ursprung in Zollausschlüssen (§ 1 Abs. 2) haben,
2. aus dem freien Verkehr ausgeführt worden sind und wieder in das Zollgebiet eingeführt werden, wobei im Zollausland notwendig gewordene Instandsetzungen die Anwendung der Vertragszollsätze nicht hindern.

(3) Als Waren der Vertragsstaaten, der meistbegünstigten Staaten und der Zollausschlüsse gelten die in diesen Gebieten gewonnenen Naturerzeugnisse oder daraus hergestellten Erzeugnisse, weiters die in diesen Gebieten durch Vermengung, Vermischung oder Verarbeitung einer überwiegenden Menge solcher Erzeugnisse mit Erzeugnissen anderer Staaten gewonnenen Waren und schließlich die in diesen Gebieten aus Natur- oder sonstigen Erzeugnissen anderer Staaten hergestellten Waren, sofern diese dabei insbesondere hinsichtlich ihrer Eigentümlichkeit oder ihres Wertes die letzte wesentliche Veränderung erfahren haben.

(4) Die Vertragszölle sind auch auf die im Vertragsstaat, in den meistbegünstigten Staaten und in den Zollausschlüssen verzollten Waren anzuwenden, sofern die Vertragsbegünstigung nicht auf die im Abs. 3 angeführten Waren eingeschränkt ist.

(5) Für die Anwendung der Vertragszölle hat der Anmelder die in den vorstehenden Absätzen genannten Voraussetzungen durch Vorlage der Frachtpapiere, der Rechnungen, des kaufmännischen Schriftwechsels oder anderer geeigneter Unterlagen nachzuweisen. Wenn es aus volkswirtschaftlichen Rücksichten oder aus Gründen der Zollsicherheit erforderlich ist, kann der Bundesminister für Finanzen anordnen, inwieweit bei der Einfuhr bestimmter Waren die Anwendung der Vertragszollsätze von der Beibringung von Ursprungszeugnissen abhängig ist. Ursprungszeugnisse müssen die Bescheinigungen

10

713 der Beilagen

Vorgeschlagene Fassung**geltende Fassung**

- (3) Vollständig in einem Land gewonnene oder hergestellte Waren sind:
- mineralische Stoffe, die in diesem Land gewonnen worden sind;
 - pflanzliche Erzeugnisse, die in diesem Land geerntet worden sind;
 - lebende Tiere, die in diesem Land geboren oder ausgeschlüpft sind und die dort aufgezogen worden sind;
 - Erzeugnisse, die von in diesem Land gehaltenen lebenden Tieren gewonnen worden sind;
 - Jagdbeute und Fischfänge, die in diesem Land erzielt worden sind;
 - Erzeugnisse der Seefischerei und andere Meereserzeugnisse, die außerhalb des Küstenmeeres eines Landes von Schiffen aus gefangen worden sind, die in diesem Land ins Schiffsregister eingetragen oder angemeldet sind und die Flagge dieses Landes führen;
 - Waren, die an Bord von Fabrikschiffen aus unter lit. f genannten Erzeugnissen hergestellt worden sind, die ihren Ursprung in diesem Land haben, sofern die Fabrikschiffe in diesem Land ins Schiffsregister eingetragen oder angemeldet sind und die Flagge dieses Landes führen;
 - Erzeugnisse, die aus dem Meeresgrund oder Meeresuntergrund außerhalb des Küstenmeeres gewonnen worden sind, sofern dieses Land ausschließlich Nutzungsrechte für diesen Meeresgrund oder -untergrund besitzt;
 - Ausschuß und Abfälle, die bei Herstellungsvorgängen anfallen, und Altwaren, wenn sie in diesem Land gesammelt worden sind und nur zur Gewinnung von Rohstoffen verwendet werden können;
 - Waren, die in diesem Land ausschließlich aus den unter lit. a bis i genannten Waren oder ihren Folgerzeugnissen jeglicher Herstellungsstufe hergestellt worden sind.
- (4) Eine Ware, an deren Herstellung zwei oder mehrere Länder beteiligt waren, ist Ursprungsware des Landes, in dem sie der letzten wesentlichen und wirtschaftlich gerechtfertigten Be- oder Verarbeitung unterzogen worden ist, die in einem dazu eingerichteten Unternehmen vorgenommen worden ist und zur Herstellung eines neuen Erzeugnisses geführt hat oder eine bedeutende

gung enthalten, daß die Ware ein Erzeugnis des darin angegebenen Gebietes ist. Ursprungszeugnisse müssen von einer Handelskammer oder einer anderen im Ausstellungsland hiezu befugten Behörde oder Stelle ausgestellt sein, sofern nicht in anderen Bundesgesetzen oder zwischenstaatlichen Vereinbarungen besondere Anordnungen getroffen sind. Der Bundesminister für Finanzen kann anordnen, daß Ursprungszeugnisse von einer österreichischen Vertretungsbehörde im Ursprungsland ausgestellt oder beglaubigt sein müssen.

Vorgeschlagene Fassung**geltende Fassung**

Herstellungsstufe darstellt. Bei der Beurteilung, ob diese Voraussetzungen vorliegen, sind die erzeugungs- und handelsrelevanten Umstände des Einzelfalles sowie der Handelsgebrauch des in Betracht kommenden Wirtschaftszweiges zu berücksichtigen.

(5) Eine Be- oder Verarbeitung, bei der festgestellt worden ist oder bei der die festgestellten Tatsachen die Vermutung rechtfertigen, daß sie nur die Umgehung von Bestimmungen bezieht, die in bundesgesetzlichen Regelungen betreffend die Einfuhr von Waren bestimmter Länder gelten, kann den so erzeugten Waren keinesfalls im Sinne des Abs. 4 die Eigenschaft von Ursprungswaren des Be- oder Verarbeitungslandes verleihen.

(6) Zubehör und Ersatzteile sowie Werkzeugausrüstungen, die gleichzeitig mit Geräten, Maschinen, Apparaten oder Fahrzeugen geliefert werden, zu deren normaler Ausrüstung sie gehören, haben den Ursprung der betreffenden Geräte, Maschinen, Apparate oder Fahrzeuge.

(7) Bei der Bestimmung des Ursprungs von Waren bleibt der Ursprung der zur Herstellung der Waren verwendeten Energieträger, Einrichtungen, Maschinen und Werkzeuge außer Betracht. Zerlegte oder nicht zusammengebaute Waren, die aus Gründen der Beförderung oder Herstellung in Teilsendungen eingeführt werden, sind hinsichtlich ihres Ursprungs als einheitliche Ware zu behandeln, wenn der Anmelder die Zusammengehörigkeit der Teilsendungen und den Ursprung der Ware als Ganzes nachweist. Umschließungen eingeführter Waren sind, wenn sie als selbständige Ware zu verzollen sind, auch hinsichtlich des Ursprungs als selbständige Waren zu behandeln; im übrigen gelten sie als Ursprungserzeugnisse des Landes, in dem die Waren ihren Ursprung haben.

(8) Wenn es zur Vermeidung von Zweifelsfällen oder zur Wahrnehmung wirtschafts- oder handelspolitischer Interessen notwendig ist, hat der Bundesminister für Finanzen im Einvernehmen mit dem Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten und, soweit es sich um Waren handelt, für die der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft nach dem Außenhandelsgesetz 1984, BGBl. Nr. 184, zur Erteilung der Einfuhrbewilligung zuständig ist, auch im Einvernehmen mit diesem Bundesminister, unter Beachtung von völkerrechtlichen Vereinbarungen über den Ursprung von Waren durch Verordnung zu bestimmen, welche Voraussetzungen bei bestimmten Waren gegeben sein müssen, damit diese Waren als Ursprungserzeugnisse im Sinne der Abs. 3 bis 7 anzusehen sind.

12

713 der Beilagen

Vorgeschlagene Fassung**geltende Fassung****Ursprungsnachweise**

§ 4 b. (1) Die Richtigkeit einer Erklärung über das Ursprungsland hat der Anmelder durch Vorlage der Frachtpapiere, der Handelsrechnung, des kaufmännischen Schriftwechsels oder anderer geeigneter Unterlagen nachzuweisen. Wenn es aus gesamtwirtschaftlichem Interesse oder auf Grund völkerrechtlicher Vereinbarungen zur Sicherung der Einhaltung der Ursprungsvorschriften gemäß § 4 a erforderlich ist, hat der Bundesminister für Finanzen im Einvernehmen mit dem Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten und, soweit es sich um Waren handelt, für die der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft nach dem Außenhandelsgesetz 1984, BGBl. Nr. 184, zuständig ist, auch im Einvernehmen mit diesem Bundesminister, durch Verordnung zu bestimmen, inwieweit der Ursprung von Waren bei der Einfuhr durch ein Ursprungzeugnis nachzuweisen ist.

- (2) Ein Ursprungszeugnis muß
 - a) von einer Behörde oder einer anderen vom Ausstellungsland dazu ermächtigten und zuverlässigen Stelle ausgestellt sein,
 - b) alle Angaben enthalten, die zur Feststellung der Nämlichkeit der Waren, auf die es sich bezieht, erforderlich sind, insbesondere
 - Zahl, Art, Zeichen und Nummern der Packstücke,
 - Art der Waren,
 - das Roh- und Eigengewicht der Waren; ist das Eigengewicht nicht bekannt, ist das Reingewicht der Waren anzugeben; diese Angaben können jedoch durch andere ersetzt werden, insbesondere Zahl oder Rauminhalt, wenn die Waren während des Transports erheblichen Gewichtsveränderungen unterliegen oder wenn das Gewicht nicht feststellbar ist oder wenn die Feststellung der Nämlichkeit der Waren normalerweise durch diese anderen Angaben gewährleistet ist,
 - Name des Absenders;
 - c) bescheinigen, in welchem Land (Gebiet) die darin genannten Waren ihren Ursprung haben.

(3) Auch bei Vorlage eines Ursprungszeugnisses, das die Bedingungen des Abs. 2 erfüllt, kann das Zollamt im Falle ernsthafter Zweifel am erklärten Ursprung der Ware oder an der Echtheit oder Richtigkeit des Ursprungszeugnisses weitere Beweismittel verlangen, um sicherzustellen, daß die Erklärung des Ursprungs den geltenden Rechtsvorschriften entspricht.

Vorgeschlagene Fassung**geltende Fassung**

(4) § 4 a ist auch für die Bestimmung des Ursprungs von aus dem Zollgebiet ausgeführten Waren anzuwenden. Ursprungszeugnisse sind nach diesen Regeln sowie unter Beachtung von Abs. 2 auszustellen. Wenn aber der Antragsteller tut, daß im Bestimmungsland für die Zwecke der Bestimmung des Ursprungs der Waren Vorschriften oder völkerrechtliche Vereinbarungen gelten, die den in diesem Bundesgesetz vorgesehenen Ursprungsregeln inhaltlich nicht entsprechen, und diese bekannt gibt, können Ursprungszeugnisse nach diesen ausgestellt werden.

(5) Der Bundesminister für Finanzen hat, soweit dies zur Erleichterung oder Beschleunigung des Zollverfahrens oder zur Anpassung an völkerrechtliche Vereinbarungen erforderlich ist, durch Verordnung nähere Bestimmungen über die Ausstellung von Ursprungszeugnissen, insbesondere über deren formale Gestaltung, festzulegen.“

2. § 202 lit. b lautet:

„b) hinsichtlich der §§ 4 a Abs. 8, 4 b Abs. 1, 9 Abs. 7, 67 Abs. 4, 68 Abs. 3 Z 1, 68 Abs. 9 und 91 Abs. 6 der Bundesminister für Finanzen im Einvernehmen mit dem Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten und — soweit dies in den angeführten Bestimmungen vorgesehen ist — mit dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft;“.

3. Dem § 203 wird folgender neuer Abs. 2 eingefügt:

„(2) Die §§ 4, 4 a, 4 b und 202 lit. b in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 000/1992 treten mit 1. Jänner 1993 in Kraft.“

4. Die bisherigen Abs. 2 und 3 des § 203 erhalten die Absatzbezeichnungen 3 und 4.

Artikel II

Das Außenhandelsgesetz 1984, BGBl. Nr. 184, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 469/1992, wird wie folgt geändert:

1. § 10 Abs. 1 lit. b lautet:

„b) zum Nachweis des Ursprungs einer Ware, insbesondere unter den Voraussetzungen des § 12 Abs. 1 lit. a bis d, Ursprungszeugnisse verlangen; diese haben den §§ 4 a und 4 b des Zollgesetzes 1988 zu entsprechen.“.

2. Der derzeitige Text des § 24 erhält die Absatzbezeichnung (1). Folgender Abs. 2 wird angefügt:

b) zum Nachweis des Ursprungs einer Ware, insbesondere unter den Voraussetzungen des § 12 Abs. 1 lit. a bis d, Ursprungszeugnisse verlangen; diese haben dem § 4 des Zollgesetzes 1988 zu entsprechen.

Vorgeschlagene Fassung

„(2) § 10 Abs. 1 lit. b in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 000/1992 tritt mit 1. Jänner 1993 in Kraft.“

geltende Fassung

Artikel III

Das Handelsstatistische Gesetz 1988, BGBl. Nr. 661/1987, wird geändert wie folgt:

1. § 20 Abs. 1 lit. a lautet:

„a) das Land, auf das die Definition des § 4 a des Zollgesetzes 1988 zutrifft. Ist dieses Land dem Anmeldepflichtigen nicht bekannt, so ist das Herkunftsland (Abs. 2) anzugeben;“.

2. § 26 Abs. 1 lautet:

„(1) Dieses Bundesgesetz tritt mit 1. Jänner 1988 in Kraft. § 20 Abs. 1 lit. b in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 000/1992 tritt mit 1. Jänner 1993 in Kraft.“

a) das Land, auf das die Definition des § 4 des Zollgesetzes 1955 zutrifft; ist dieses Land dem Anmeldepflichtigen nicht bekannt, so ist das Herkunftsland (Abs. 2) anzugeben;